

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Elektromechaniker Edmund Wagner aus Wien, geboren am
16. November 1917 in Wien,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 4. November 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Prietzsch,

W-Brigadeführer Gostze,

W-Oberführer Tondock,

W-Standartenführer Mozek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Stark,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Obersekretär Schmidt,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat
zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ver-
urteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Gründe:

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der ledige Angeklagte ist der Sohn eines im Jahre 1930 verstorbenen ^{Bayern} Inspektors der Polizei in Wien, und von Beruf Elektromechaniker. 1937 trat er bei den Siemens-Schuckert-Werken in Wien ein; er war dort bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im September 1940 als Ankerwickler tätig. Politisch stand er von Jugend auf im marxistischen Lager; einer Partei hat er allerdings nicht angehört. Nur 1937/38 war er, um sich die Arbeitsstelle zu erhalten, etwa ein Jahr lang Mitglied der Vaterländischen Front. Schon als Lehrling arbeitete er für die "Rote Hilfe". Nach der Februar-Revolution des Jahres 1934 befand er sich deshalb drei Monate in Polizeihaft. Man entließ ihn damals gegen Abgabe einer Loyalitätserklärung, was den Angeklagten nicht davon abhielt, seine illegale Tätigkeit alsbald wieder aufzunehmen. Er bekleidete von 1934 bis 1938 das Amt eines Hilfskassierers in der Organisation der "Roten Hilfe" in Wien-Floridsdorf, indem er von Fall zu Fall einsprang, wenn durch Verhaftungen von Gesinnungsfreunden Lücken in der Organisation entstanden waren.

II.

Die strafbare Betätigung des Angeklagten
in der KPÖ. in den Jahren 1939 und 1940.

A.

Der Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 1939.

Ende 1938, nach dem Anschluß Österreichs an das Reich, setzte der Wiederaufbau der Wiener kommunistischen Organisation ein. Es entstanden damals lose Gruppen in verschiedenen Betrieben, die miteinander Fühlung nahmen, teilweise auch von einzelnen Funktionären zusammengefaßt wurden. Wagner verkehrte zu dieser Zeit freundschaft-

lich

lich mit dem Straßenbahner Hornschall, den er während seiner Haft 1934 kennen gelernt hatte und mit dem er viel politisierte. Hornschall bewog den Angeklagten, etwa im Herbst 1939, sich der illegal arbeitenden Kommunistischen Bewegung zur Mitarbeit zu verschreiben. Bezirksleiter von Floridsdorf war damals Matthias Pista (Deckname "Weißer"), Organisationsleiter der Magistratsbeamte Magrutsch (Deckname "Hofer", später "Fuchs"). Der Angeklagte wurde beiden bekannt gemacht und hatte mit ihnen bis Ende 1939 bei Straßentreffen wiederholte Besprechungen über die künftige Arbeit der verbotenen KP. in Floridsdorf. Dabei wurde insbesondere die Frage der Erfassung sämtlicher wichtigen Betriebe unter einer straffen Führung erörtert. Magrutsch, der Ende 1939 von Pista die Bezirksleitung übernahm, führte den Angeklagten mit dem Monteur Robert Mikes und dem Schlossergehilfen Johann Mörth zusammen. Zwischen den Vier fanden bei Straßentreffen eingehende Aussprachen statt, die u.a. die Einteilung der einzelnen Floridsdorfer Betriebe in Unterbezirke betrafen. Es wurden vier solcher Unterbezirke gebildet und zwar umfaßte:

der Unterbezirk I: die Betriebe Siemens-Schuckert-Werke AG., die Paukert-Werke und das Städtische Gaswerk Leopoldau sowie eine Straßenzelle von Groß-Jedlersdorf,

der Unterbezirk II: den Betrieb "Straßenbahn" sowie Lang-Enzersdorf und die übrigen Zellen in Groß-Jedlersdorf,

der Unterbezirk III: den Betrieb Chuttleworth, Reichsbahn-Ausbesserungswerk und Lokomotivfabrik und später auch die Fiat-Werke,

der Unterbezirk IV: die Orte Donauefeld, Kagran und Stadlau.

Als Magrutsch Anfang 1940 in die Stadtleitung der verbotenen KP. berufen wurde, beauftragte er Mörth mit der Leitung des Bezirks Floridsdorf und mit dem Aufbau der Organisation zusammen mit dem Angeklagten Wagner im Sinne der vorangegangenen Besprechungen. Er unterrichtete Mörth und Wagner über ihren künftigen Aufgabenbereich. Wagner wies er an, mit den Betriebszellenleitern der von ihm zu betreuenden Betriebe ständige Verbindung zu halten, an sie die Mitteilungen und Weisungen, die er über Mörth erhalten würde, weiterzugeben, Stimmungsberichte aus den Betrieben dem Bezirksleiter Mörth zu übermitteln, die Mitgliedsbeiträge von den Betriebszellenleitern zu übernehmen und an Mörth abzuführen sowie Flugschriften den Zellenleitern zur Verbreitung in den Betrieben zu übermitteln.

Wag-

Wagner erklärte sich bereit gemäß diesen Richtlinien und Weisungen zusammen mit Mörth zu arbeiten, und übernahm die Leitung des Unterbezirks I, während Mörth neben seiner Tätigkeit als Bezirksleiter auch den Bezirk III und Mikeš die Unterbezirke II und IV leiteten.

B.

Die Tätigkeit des Angeklagten als Unterbezirksleiter in Floridsdorf 1940.

Im einzelnen ist durch das Geständnis des Angeklagten folgendes festgestellt:

- 1.) Die Zellenorganisation in den Siemens-Schuckert-Werken führte, als Wagner den Unterbezirk I übernahm, der Aufsichtswärter Michalowitzsch als Betriebszellenleiter. Diesen löste Wagner ab und übernahm selbst die Führung der kommunistischen Betriebszelle, da er im Werk beschäftigt war. Unter ihm arbeiteten drei Zellenkassierer, die von Februar bis Mai 1940 monatlich 26 bis 30 RM an Beiträgen an ihn abführten. Von Michalowitzsch übernahm der Angeklagte mindestens 25 RM.
- 2.) Durch Michalowitzsch wurde Wagner mit dem Betriebszellenleiter in den Paukert-Werken bekannt gemacht. Er übernahm von diesem zweimal die Beiträge dort vorhandener Parteigänger in Höhe von 2 RM und 2,50 RM, ohne den Mann näher kennen zu lernen.
- 3.) Im Februar oder März 1940 machte Mörth den Angeklagten mit dem Betriebszellenleiter der Organisation im Städtischen Gaswerk Leopoldau, Josef Hammerschmidt, bekannt, ohne daß der Angeklagte allerdings den Namen dieses Mannes erfuhr. Die Zusammenführung erfolgte an der alten Donau in den späten Abendstunden. Hammerschmidt übergab dem Angeklagten einmal 15 RM an Mitgliedsbeiträgen. Ein weiteres Zusammentreffen beider unterblieb, weil Hammerschmidt zum späteren Monatstreffen nicht erschien und Wagner bald darauf erkrankte.
- 4.) Gleichfalls im Februar oder März 1940 führte Mörth den Angeklagten mit dem Lackierer Max Peschek zusammen, den der Angeklagte schon aus der Zeit seiner Tätigkeit in der "Roten Hilfe" kannte. Peschek kassierte eine Straßenzelle in Groß-Jedlersdorf. Er traf mit Wagner

mehr-

mehrmals zusammen und übergab ihm bei einem dieser Treffen 26 RM an kommunistischen Beiträgen.

5.) Anfang 1940 wurde Wagner - ebenfalls im abendlichen Dunkel an der Donau - mit dem Betriebszellenleiter von Chuttleworth bekannt gemacht. Name Beruf und Wohnung sind dem Angeklagten unbekannt geblieben. Dieser Mann übergab dem Angeklagten einmal 12 RM als Beiträge von Gesinnungsfreunden des Werkes, erschien aber zu dem vereinbarten nächsten Treffen nicht mehr. Wagner trat daher über Mörth mit dem ihm von seiner Tätigkeit in der "Roten Hilfe" bekannten Dreher Hochwartner in Verbindung, der nunmehr die Zelle ~~Chuttleworth~~ führte. Von Hochwartner erhielt der Angeklagte ebenfalls 12 RM an Beiträgen.

6.) Die übernommenen Gelder - im Monatsdurchschnitt 40 bis 45 RM - führte der Angeklagte laufend an seinen Bezirksleiter Mörth ab. Er selbst zahlte 1 RM wöchentlichen Beitrag, obwohl er von seinem Lohn noch seine Mutter unterstützen mußte.

7.) Der Angeklagte half auch an der ideologischen Beeinflussung der ihm unterstellten Werke durch Verbreitung kommunistischer Propagandaschriften. Schon zu Beginn seiner illegalen Tätigkeit für die verbotene KPÖ. wurde er mit der Adolfine Mikes, die unter dem Decknamen "Irma" als sogenannte Lit.-Frau tätig war, bekannt gemacht, um von ihr mit Propagandamaterial versorgt zu werden. Beide verabredeten zu diesem Zweck Treffen an der alten Donau. Die Mikes brachte dem Angeklagten drei- oder viermal je 10 bis 12 Stück im Abziehverfahren hergestellte Flugschriften. Der Angeklagte gab sie an Peschek, Michalowitsch und den Zellenleiter der Paukert-Werke zur Weiterverbreitung in ihren Arbeitsbereichen weiter. Im März oder April 1940 erhielt der Angeklagte von der ebenfalls als Lit.-Frau tätigen Josefa Butz, die er durch den kommunistischen Funktionär Magrutsch kennen gelernt hatte, 8 bis 9 kommunistische Flugschriften. Er gab sie gleichfalls den genannten Zellenleitern zur Verteilung.

Der Angeklagte übte seine Tätigkeit bis Ende Mai oder Anfang Juni 1940 aus. Als dann erkrankte er an einer Nierenbeckenentzündung. Am 2. September 1940 wurde er zum Heeresdienst einberufen, womit seine politische Betätigung ein Ende fand. Er wurde am 6. März 1942 bei seinem Truppenteil festgenommen. Er war bisher nicht im

Front-

Frönteinsatz. Gerichtlich bestraft ist er bisher nicht.

III.

Die Einlassungen des Angeklagten und die tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Der Angeklagte hat im Vorverfahren anfangs jede kommunistische Betätigung hartnäckig geleugnet und sich erst nach Gegenüberstellung mit Mitschuldigen zu einräumenden Einlassungen bereitgefunden. In der Hauptverhandlung gesteht er den obigen Sachverhalt zu. Als Grund seiner Tätigkeit für die verbotene KPÖ, gibt er an, er habe an der wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung der Arbeiter, in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit mitwirken wollen. Er habe die Handlungsweise der Unternehmer mißbilligt, die entgegen den Anordnungen des Führers ihre eigenen Interessen vertreten und für die Arbeiter nichts übrig gehabt hätten. Als Beispiele erwähnt er die Verkürzung der Mittagszeit, die Änderung der Akkordsätze, die Streichung von Sonderurlaub u.Ä. Der Angeklagte verweist auf seine Erfahrungen, die er schon als Lehrling gemacht habe, erklärt aber, daß er persönlich zur Tatzeit keinen Grund zur Unzufriedenheit gehabt habe. Er sei seiner politischen Überzeugung nach Sozialist und nicht Kommunist und habe mit seiner politischen Betätigung nicht den Umsturz oder die Änderung der Verfassung des Dritten Reiches erstrebt. Die Sammlung von Geldern erklärt er mit humanitären Zielen, der Unterstützung von Frauen und Kindern in Haft genommenen Sozialdemokraten und Kommunisten. Schon 1934 habe er sich der "Roten Hilfe" angeschlossen, um das Los dieser Leute zu seinem Teil zu lindern.

Diese Einlassung des Angeklagten wird dem wahren Sachverhalt nicht gerecht. Er steht von Jugend an aktiv in der marxistischen Bewegung und war schon zur Systemzeit im Alter von 16 Jahren Funktionär der "Roten Hilfe"; man verwandte ihn Jahre hindurch als Hilfskassierer im bekannt radikalen Bezirk Floridsdorf. Es besteht kein Zweifel, daß er in dieser Zeit durch Umgang und Beeinflussung marxistischer Gedankengänge weitgehend in sich aufgenommen und sich mit den politischen Zielen dieser ihm nahestehenden Bewegung vertraut

traut gemacht hat. Sein Entwicklungsgang führte ihn ins kommunistische Lager, wie ja sein Lebenskreis 1939/40 im wesentlichen aus kommunistischen Gesinnungsfreunden, die er zum Teil von früher her kannte, bestand. Zur hier in Rede stehenden Zeit war er in seiner Funktionärlaufbahn zum Unterbezirksleiter der KPÖ. in Floridsdorf aufgestiegen, und stand mit einer Anzahl führender Bezirksfunktionäre in Verbindung.

Schon dieser Entwicklungsgang zeigt, daß der Angeklagte kein Mitläufer, sondern ein aktiver Mitstreiter der kommunistischen Bewegung ist. Die Wiener Parteileitung muß vor der Gesinnungstüchtigkeit und Bewährung des Angeklagten überzeugt gewesen sein, als sie ihn in so jungen Jahren - Wagner war erst 22 Jahre alt - mit einer Funktionärstellung in so wichtigen Betrieben wie den Siemens-Schuckert-Werken und dem Leopoldauer Gaswerk betraute. Man hätte ihm auch nicht Flugblätter in die Hand gegeben, wenn man nicht mit seiner unbedingten Verlässlichkeit gerechnet hätte. Der Angeklagte hat das Amt eines Unterbezirksleiters im Jahre 1940 fünf Monate hindurch bis zu seiner Erkrankung weisungsgemäß verwaltet und sich beim Neuaufbau der kommunistischen Bezirksorganisation Floridsdorf maßgeblich beteiligt. Er nahm die Verbindung zu den Bezirkszellenleitern auf, ließ in den Betrieben Werbungen durchführen und Beiträge einziehen, die er weiterleitete, übernahm Anfang 1940 selbst die Betriebszelle seiner Arbeitsstätte (Siemens-Schuckert-Werke) und verbreitete kommunistisches Propagandamaterial in den Betrieben seines Unterbezirks. Daß er die ihm unterstellten Zellenleiter mit organisatorischen Weisungen versah und zur Werbung von Mitgliedern anhielt, liegt nach den ihm gestellten Aufgaben auf der Hand, wenn er sich auch nicht näher darüber ausläßt.

Mit diesen Tatsachen ist es unvereinbar, wenn der Angeklagte jetzt behauptet, es sei ihm bei seiner Tätigkeit nur um die Besserung der sozialen Lage der Arbeiter und um die Hilfeleistung für die Angehörigen politisch Inhaftierter zu tun gewesen.

Seit zwei Jahrzehnten erstrebt die KPÖ. als Teil der kommunistischen Internationale die Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster mittels Bürgerkrieges und bewaffneten Aufstandes im Gebiet des ehemaligen Bundesstaates Österreich. Da sie dieses Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbeitet sie zugleich daraufhin, die Al-

pen- und Donau-Reichsgaue wieder vom Großdeutschen Reich loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 und 2 StGB., wie keiner Ausführung bedarf. Jede Handlung, die geeignet und bestimmt ist, solche Bestrebungen zu fördern, erfüllt daher den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB.

Nach dem politischen Vorleben des Angeklagten und seiner politischen Betätigung besteht kein Zweifel, daß ihm die Gewaltziele der KPÖ., in deren Reihen er stand, zur Tatzeit bekannt waren, daß er diese Ziele billigte und sie bei der von ihm entfalteten Tätigkeit zur Richtschnur seines Handelns machte. Wagner fühlte sich, wie er sagt, als sozialer Vorkämpfer für die Rechte des Arbeiters. Für die Durchsetzung dieser Ziele waren nach dem Anschluß auch in Österreich legale Wege offen. Durch Mitarbeit in einer im Dunkeln arbeitenden staatsfeindlichen Bewegung konnte der Angeklagte nicht im Ernst eine Förderung seiner Ziele erhoffen, es sei denn über den gewaltsamen Umsturz des Staates, wie es das Ziel der KPÖ. ist. Diesen Weg nahm Wagner zumindest bedingt in Kauf. Auch die angeblichen humanitären, unpolitischen Ziele bei Einsammlung der Gelder sind dem Angeklagten nicht zu glauben. Die Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten diente nicht charitativen, sondern hochverräterischen Zwecken. Solche Unterstützungen durch Überweisung von Geldbeträgen seitens der "Roten Hilfe" erfolgen nicht etwa den Gefangenen persönlich zuliebe, sondern im Interesse der KPÖ. Die Partei sucht hierdurch ihre Anhänger vor Entmutigung zu schützen und das Zusammengehörigkeitsgefühl und damit die gesamte revolutionäre Stoßkraft ihrer Bewegung zu stärken. Dieses hochverräterischen Charakters der Unterstützungen war sich der Angeklagte als erfahrener Parteifunktionär durchaus bewußt. Die Ablieferung der Beiträge erfolgte nicht an bedürftige Familien, sondern an übergeordnete kommunistische Funktionäre. Der Angeklagte vermag nicht einen einzigen Fall zu nennen, in dem bedürftige Familien aus den von ihm eingesammelten Geldern unterstützt worden sind.

Der Angeklagte brachte bei seinen Verbindungsleuten in den Betrieben auch kommunistische Flugschriften zur Verteilung und wollte damit zur Zersetzung wichtiger Betriebe beitragen. An Überschrift und Inhalt der Schriften will er sich nicht mehr erinnern

kön-

können; er erklärt, sie nur vereinzelt selbst gelesen zu haben. Es handelte sich um Hetzblätter, die von Kommunisten verfaßt und dem Angeklagten von kommunistischen Funktionärinnen übergeben waren. Diese Schriftpropaganda ohne Kennzeichnung von Verlag, Drucker und Verfasser gehört genau so zu der illegalen Kampfmethoden der KPÖ. wie die heimlichen Straßentreffen zu abendlicher Stunde, der Gebrauch von Decknamen und die auch vom Angeklagten befolgten konspirativen Weisungen, sich nicht näher nach den Namen, Anschriften und persönlichen Verhältnissen der Funktionäre zu erkundigen. Der Angeklagte ersah aus allem, daß die Bewegung, für die er arbeitete, das Licht der Öffentlichkeit scheute und nach streng konspirativen Methoden aufgebaut war. Mit sozialer Arbeit und Wohltätigkeit - darauf will Wagner mit seiner Verteidigung hinaus - hat das nicht das Mindeste zu tun.

Die Tätigkeit des Angeklagten beruht auf seinem von vornherein gefaßten einheitlichen Entschlusse, sich fortlaufend für die verbotene KPÖ. einzusetzen. Die einzelnen Handlungen stehen in zeitlichen Zusammenhang und richten sich gegen dieselben Rechtsgüter, die Verfassung des Großdeutschen Reiches und die Unversehrtheit des Reichsgebietes. Der Angeklagte ist daher des fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 StGB. schuldig. Er hat dieses Verbrechen in den Erschwerungsformen des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 StGB. begangen; denn seine Tat war auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts sowie auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet.

IV.

Die Strafe.

Die besondere Schutzwürdigkeit des deutschen Volkes während des ihm vom Judentum und Bolschewismus aufgezwungenen Existenzkampfes - im Sinne einer scharfen Betonung eines Abschreckungszweckes - stand für den Senat im Vordergrund seiner Überlegungen im Strafmaß. Das Gesamtinteresse der Nation verlangt gebieterisch ein nachdrückliches Einschreiten gegen treulose Volksgenossen, die

un-

unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen versuchen, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, während die besten Söhne des Volkes draußen an der Front für die Freiheit Deutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzen. Niemals darf sich ein Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front wie im November 1918 wiederholen. Jeder Versuch, die Siegesgewißheit des Volkes und seiner Wehrmacht seelisch anzutasten, muß im Keime erstickt werden. In den Lebensfragen des deutschen Volkes kennt der Staat nur ein Gebot: den unbedingten Schutz der Gesamtheit gegen alle Anschläge von drinnen und draußen, gleichgültig von welcher Seite sie ausgehen.

Der Angeklagte ist kein einfacher Mitläufer. Er hat - nach "Bewährung" in der "Roten Hilfe" - am Neuaufbau der KPÖ, in Floridsdorf maßgeblich mitgearbeitet, und zwar zu einer Zeit, als das deutsche Volk in seinem Entscheidungskampf um Sein oder Nichtsein eintrat. Seine Haft 1934 hat er sich in keiner Weise zur Warnung dienen lassen, die damalige Loyalitätserklärung entsprach, wie sich jetzt gezeigt hat, nicht seiner wahren Gesinnung. Bei dieser Sachlage mußte das Gesetz in seiner letzten Schärfe gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht werden. Es ist dies in Notzeiten ein Gebot der völkischen Selbsterhaltung. Milderungsgründe, die vielleicht in der Person des Angeklagten vorliegen, seine Jugend und sein einwandfreier Militärdienst, müssen demgegenüber zurücktreten. Da der Angeklagte als deutscher Reichsangehöriger seine Treuepflichten schwer verletzt hat, sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden.

Die Verfahrenskosten fallen ihm nach § 465 StPO. zur Last.

gez. Dr. Merten

Prietzschk.

87

Ausgefertigt:
Berlin, den 17. November 1942

Rieck

Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit
16 Abschriften, 2 Bänden Akten.

Eingang. 18. Nov. 1942
Rieck

1. Hofrat
2. Hofrat 19. Nov. 1942
3. Hofrat
4. Richter Hof. am Sen. Justizhof L. 31.

Kaplan Wagner 19. Nov. 1942
Assistent 22/110
Aufs. f. (Bl. 32/11)
W. J. J.
W. J. J. 11. 42

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin-Plötzensee, den 21. April 1943
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

7 J 179 /42

Vollstreckung des Todesurteils
gegen

Edmund W a g n e r
.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Staatsanwalt C h r i s t i a n
.....

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e
.....

Um 19¹⁰ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter K ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner: S t a r k.
der Gefängnisbeamte Inspektor ~~KXXXXXX~~,

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgera legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 14 Sekunden.

Name des Brieffschreibers:

Wagner & Schmidt

Berlin-Plöhensee, den 21. April 1943
Königsdamm 7
Haus

Gelesen:

Meine Lieben!!!

Leider ist es mir anscheinend nicht mehr vergönnt unter Euch noch zu leben und schöne Stunden mit Euch zu verbringen. Ich sitze bereits in der Francisjüngerzelle und soll im 19^h das Urteil vollstreckt werden. Sollte es tatsächlich vollstreckt werden so bitte ich Euch mich nicht ganz zu vergessen und das Ihr es Euch auch nicht allzu schwer macht. Kostet mein Liebes Mütterlein das wollte ich Ihr nicht antun aber jeder Kampf kostet seine Opfer. Ich jeden falls würde unschuldig verurteilt da ich ja schon in der Schule unter Hipnoz gestellt würde. Sollte ich dabei & mein Leben hier fürhauchen so bitte ich Euch mir falls Ich jemanden soufänk jemals etwas zu leide getan habe

Nur die Linie benutzen! Ränder nicht beschreiben!

zu Verzeihen es wahr bestimmt nicht
meine Absicht irgend jemanden in
meinem Leben zu beleidigen oder
son zu kränken. Der Staatsanwalt
hat mir das Urteil schon vorgelesen
und auf meinem Fingerring das
ich unter Hypnose stehe und Edi
Wagner aus der Glöckelhymne hier
und das er dies dem Reichsführer
der Polizei mitteilen soll erklärt
das sei Sache des Staats ich habe
Ihm auch gesagt das er Herrn Himmler
mitteilen soll das ich da ich Edi Wagner
aus der Glöckelhymne und daher
Jehower bin. Denn ich selber müßte
so falle ich als Sozialist im
Kampfe für die Freiheit der Proleta-
rische Welt soll meiner Gedanken
und Worte sein das Ihr alle auch
in Zukunft Euch im mein Märtyrer
Himmeln werden das ist mir klar
und selbstverständlich. Ich weiß gar
nicht was ich Euch noch alles
sagen soll aber noch hoffe ich

das das Urteil nicht vollstreckt wird.
Fürh will ich Fürh das Herz nicht
schwer machen daher glaube ich
das es wohl das Beste ist wenn
ich mein Schreiben schlicke und von

Fürh auf diese Weise wenn
sein mit Abschied nehme so grüße
ich Fürh alle auf das Herzliche
mit 10 warmen Küssen Fürh Fürh und

Harli soll Herrn Bretschnei der Hilfe
von dem Feiern der Fei entdeckt hat und
fragen was er tun soll.

mit nochmaliger Grüß

Fürh Fürh und

Viele Grüße an alle Bekannten.
Viele Küssi an klein Helga und
Anni.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien

B.Nr. 45/41 II A 1



Betrifft: Edmund Wagner,

Elektromechaniker,
zuletzt Wehrmichtsangehöriger,
18.11.1917 zu Wien geb., DRA.,
röm.kath., led., in Wien,
XXI., Mitterhofergasse 19/3/1
wohnhaft gewesen,
am 6.3.1942 festgenommen.

